

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Kontakt & Zuständigkeiten	3
Ich habe eine Frage zum allgemeinen Aufenthaltsrecht, wer ist für mein Anliegen zuständig? ..	3
Kontakt.....	3
Allgemeine Hinweise	4
Wie beantrage ich die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis?	4
1. Einreise mit einem gültigen Visum zum Daueraufenthalt.....	4
2. Wenn Sie einen Schutzstatus vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten haben	4
Kann ich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn ich visafrei in das Bundesgebiet eingereist bin?	4
Wie beantrage ich die Verlängerung meiner Aufenthaltserlaubnis?	5
Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages?	5
Ich habe bereits eine Anfrage per E-Mail geschickt oder einen Antrag eingereicht, aber noch keine Antwort erhalten. Muss ich Nachteile befürchten?	5
Fiktionsbescheinigung.....	7
Was ist eine Fiktionsbescheinigung?.....	7
Darf ich mit einer Fiktionsbescheinigung arbeiten?	7
Darf ich mit einer Fiktionsbescheinigung reisen?	7
Team Humanitär	8
Darf ich in mein Herkunftsland reisen, wenn mir die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde?	8
Ich habe ein Identitätsdokument abgegeben. Wie lange dauert die Prüfung?	8
Ich habe einen Bescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekommen. Wann bekomme ich meinen Aufenthaltstitel.	8
Wie kann ich die Streichung/Änderung meiner Wohnsitzauflage beantragen?.....	8
Ich habe keinen eigenen Nationalpass. Bekomme ich einen Reisepass durch die Ausländerbehörde ausgestellt?	9
Team Erwerbstätigkeit	10
Ich bin neu eingereist und habe erstmals einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU) zum Zwecke der beruflichen Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit beantragt. Ich möchte gerne sofort arbeiten. Darf ich das?	10
Wie kann ich meine Arbeitserlaubnis ändern?	10
Ich wurde gekündigt/Ich habe gekündigt. Was muss ich beachten?.....	11
Darf ich arbeiten, wenn mein Aufenthaltstitel abgelaufen ist?.....	11

Ab wann darf ich arbeiten, wenn ich den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) bereits beantragt habe?	11
Wie sehe ich, ob ich eine Arbeitgeberbindung habe oder ob ich jede Erwerbstätigkeit ausüben darf?	12
Wie kann ich meinen Aufenthaltstitel ändern (z.B. wenn ich meine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen habe?)	12
Au-Pair Beschäftigung	12
Wenn mein Visum, mit dem ich als Au-pair eingereist bin, ein Jahr gültig ist, muss ich zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen?	12
Wie kann ich als Au-pair die Gastfamilie wechseln?	12
Familiennachzug	14
Wie kann ich meine Familie nach Deutschland nachholen?	14
Welche Voraussetzungen müssen für den Familiennachzug erfüllt sein?	14
Wie lange dauert das Verfahren zum Familiennachzug?	14
Darf meine Familie nach der Einreise nach Deutschland arbeiten?	14
Was ist nach der Einreise meiner Familie nach Deutschland zu tun?	14
Schülersammelliste	16
Was ist eine Schülersammelliste?	16
Wann wird eine Schülersammelliste benötigt?	16
Wie beantrage ich die Schülersammelliste?	16
Reisen	18
Kann ich mit meinem elektronischen Aufenthaltstitel ins Ausland reisen?	18
Kann ich reisen, wenn mein Aufenthaltstitel bald abläuft?	18
Was passiert, wenn ich mich im Ausland befinde und mein Aufenthaltstitel abgelaufen ist?	18
Ich bin aus Deutschland ausgereist und befinde mich länger als sechs Monate im Ausland. Ist mein Aufenthaltstitel erloschen?	18
Niederlassungserlaubnis	19
Welche Voraussetzungen muss ich für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen?	19
Wie kann ich eine Niederlassungserlaubnis beantragen?	19
Ich habe eine Niederlassungserlaubnis beantragt, aber noch keine Rückmeldung erhalten. Wie lange dauert die Bearbeitungszeit?	19
Verlust/Übertragung von Aufenthaltstiteln	20
Ich habe meinen Aufenthaltstitel verloren? Was muss ich tun?	20
Ich habe einen neuen Reisepass und muss diesen auf meinen Aufenthaltstitel übertragen lassen. Was muss ich tun?	20
Fotoanforderungen ab Mai 2025	21

Kontakt & Zuständigkeiten

Ich habe eine Frage zum allgemeinen Aufenthaltsrecht, wer ist für mein Anliegen zuständig?

Abteilung Allgemeines Aufenthaltsrecht

Die Abteilung ist in zwei Teams unterteilt: Team Humanitär (33.211) und Team Erwerbstätigkeit (33.212).

Team Humanitär (33.211)

Zuständig für Aufenthaltstitel nach Kapitel 5 des Aufenthaltsgesetzes sowie deren Familienangehörige. Dazu gehören unter anderem die folgenden Paragraphen:

§ 9, § 9a, § 22, § 23, § 23a, § 24, § 25, § 25a, § 25b, § 26, § 34, § 35, § 36, § 36a

Team Erwerbstätigkeit (33.212)

Zuständig für Aufenthaltstitel nach Kapitel 3, 4 und 7 des Aufenthaltsgesetzes sowie deren Familienangehörige. Dazu gehören unter anderem:

§ 16a, § 16b, § 16c, § 16d, § 16e, § 16f, § 17, § 18a, § 18b, § 18c, § 18d, § 18e, § 18f, § 18g, § 18h, § 18i, § 19, § 19a, § 19b, § 19c, § 19d, § 19e, § 20, § 20a, § 21, § 37, § 38, § 38a

Kontakt

- **Team Humanitär:** abh-team33.211@rbk-online.de
- **Team Erwerbstätigkeit:** abh-team33.212@rbk-online.de

Telefonische Sprechzeiten (teamübergreifend):

Telefonnummer: 02202 13 2914

- Montag: 14:00 – 15:00 Uhr
- Dienstag: 11:00 – 12:00 Uhr
- Freitag: 11:00 – 12:00 Uhr

Sollten Sie sich nicht sicher sein, welches Team für Sie zuständig ist, oder haben Sie allgemeine Anfragen, schreiben Sie bitte an abh@rbk-online.de.

Allgemeine Hinweise

Wie beantrage ich die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis?

1. Einreise mit einem gültigen Visum zum Daueraufenthalt

Wenn Sie neu in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und ein gültiges Visum zum längerfristigen Aufenthalt besitzen, senden Sie uns bitte folgende Unterlagen zu:

- Kopie Ihres Nationalpasses,
- Kopie Ihres Visums,
- Kopie des Einreisestempels,
- Ihre Meldebescheinigung,
- (optional, aber empfohlen): das ausgefüllte Antragsformular auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Nach Eingang der Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache.

Wichtig:

Sollte Ihr Visum vor Abschluss der Prüfung ablaufen, informieren Sie uns bitte per E-Mail. Es kann Ihnen dann eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, die den weiteren rechtmäßigen Aufenthalt sichert.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen per E-Mail an die zuständige Team-Adresse oder per Post.

2. Wenn Sie einen Schutzstatus vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten haben

Wenn Ihnen durch das BAMF ein Schutzstatus (z. B. Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz) zuerkannt wurde, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Senden Sie uns eine Kopie des BAMF-Bescheids.
- Füllen Sie den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus.
- Übersenden Sie alle Unterlagen per E-Mail oder Post an das Team Humanitär an abh-team33.211@rbk-online.de

Nach Eingang der Unterlagen erhalten Sie eine Bescheinigung über die Antragstellung. Sie bekommen anschließend einen Termin zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sobald Ihr Antrag geprüft wurde.

Kann ich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn ich visafrei in das Bundesgebiet eingereist bin?

In der Regel können Sie nach einer visumsfreien Einreise keine Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragen.

Visumsfreie Einreisen sind grundsätzlich nur für Kurzaufenthalte zu Besuchs- oder Tourismuszwecken vorgesehen.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn Sie die Voraussetzungen gemäß § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) erfüllen. Dieser Paragraf erlaubt bestimmten Staatsangehörigen die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise, ohne dass zuvor ein nationales Visum im Ausland eingeholt werden muss.

Wenn Sie nicht unter § 41 AufenthV fallen, gilt:

Sie dürfen sich maximal 90 Tage innerhalb von 180 Tagen zu Besuchszwecken im Schengen-Raum aufhalten. Danach müssen Sie ausreisen und ggf. bei der zuständigen Auslandsvertretung ein nationales Visum für den gewünschten Aufenthaltszweck beantragen.

Wie beantrage ich die Verlängerung meiner Aufenthaltserlaubnis?

Grundsätzlich sind Sie eigenständig für die rechtzeitige (d.h. vor Ablauf der Gültigkeit der aktuellen Aufenthaltserlaubnis) Beantragung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verantwortlich. Eine rechtzeitige Beantragung der Verlängerung ist maßgebend für den weiteren Fortbestand des erlaubten Aufenthaltes.

In der Regel werden Sie etwa acht Wochen vor Ablauf Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis automatisch von uns angeschrieben, sofern

- Ihr Aufenthaltstitel grundsätzlich verlängerbar ist und
- die gesetzlich maximale Höchstaufenthaltsdauer für Ihren Aufenthaltstitel noch nicht erreicht wurde.

Sollten Sie keine Nachricht erhalten oder den Antrag nicht bekommen haben, können Sie das Antragsformular auf unserer Homepage nutzen und den Antrag selbstständig stellen.

Bitte beachten Sie:

Eine frühere Antragstellung führt nicht zu einer schnelleren Bearbeitung, da die Bearbeitung zeitlich am Ablaufdatum Ihres aktuellen Aufenthaltstitels ausgerichtet wird.

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages?

Die Bearbeitungszeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel vom Aufenthaltszweck, der notwendigen Prüfung oder der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen. Sie kann mehrere Wochen dauern; in besonderen Einzelfällen kann die Bearbeitung auch mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine genaue zeitliche Angabe ist leider nicht möglich.

Damit Ihr Antrag möglichst zügig bearbeitet werden kann, reichen Sie bitte alle erforderlichen Unterlagen vollständig ein, idealerweise per E-Mail an das entsprechende Team-Postfach (siehe Kontaktdaten) im PDF-Format. Unvollständige Unterlagen führen häufig zu Verzögerungen.

Sollte Ihr aktueller Aufenthaltstitel vor Abschluss der Bearbeitung ablaufen, melden Sie sich rechtzeitig bei uns. Es kann Ihnen dann eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, mit der Ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung rechtmäßig fortbesteht.

Ich habe bereits eine Anfrage per E-Mail geschickt oder einen Antrag eingereicht, aber noch keine Antwort erhalten. Muss ich Nachteile befürchten?

Wenn Sie uns eine Anfrage per E-Mail oder Unterlagen zur Antragstellung zugesendet haben, entstehen Ihnen keine Nachteile, auch wenn Sie noch keine Antwort erhalten haben.

Solange Ihre Anfrage oder Ihr Antrag vollständig eingereicht wurde, entstehen keine Nachteile für Ihren Aufenthalt. Die Bearbeitung kann jedoch mehrere Wochen in Anspruch nehmen; in besonderen Fällen kann die Prüfung sogar mehrere Monate dauern.

Wir empfehlen:

- Prüfen Sie vorab unsere FAQ, ob Ihre Frage dort bereits beantwortet wird.
- Schauen Sie regelmäßig in Ihren E-Mail-Posteingang und den Spam-Ordner, um Rückmeldungen nicht zu verpassen.

Mehrfachanfragen beschleunigen die Bearbeitung nicht.

Sollte Ihr elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) vor Ablauf der Bearbeitungszeit ablaufen, kann auf Antrag eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Diese bestätigt, dass Ihr Aufenthalt rechtmäßig bleibt, bis eine Entscheidung über Ihren Antrag vorliegt.



Fiktionsbescheinigung

Was ist eine Fiktionsbescheinigung?

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels noch nicht entschieden wurde. Sie bestätigt, dass Ihr Aufenthalt trotz Ablauf des bisherigen Titels rechtmäßig ist.

Darf ich mit einer Fiktionsbescheinigung arbeiten?

Ob Sie mit einer Fiktionsbescheinigung arbeiten dürfen, hängt ausschließlich davon ab, was auf der Bescheinigung vermerkt ist. Prüfen Sie deshalb unbedingt den Wortlaut auf Ihrer Fiktionsbescheinigung. Nur wenn dort ausdrücklich steht, dass Ihnen eine bestimmte Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit erlaubt ist, dürfen Sie arbeiten. Enthält Ihre Fiktionsbescheinigung den Hinweis „Siehe Nebenbestimmungen zum Aufenthaltstitel/Visum Nr.: ...“, berechtigt die Fiktionsbescheinigung ebenfalls zur Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit, sofern die ursprüngliche Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit des Aufenthaltstitels/des Visums keine Befristung enthielt.

Darf ich mit einer Fiktionsbescheinigung reisen?

Ob Sie mit einer Fiktionsbescheinigung reisen dürfen, hängt davon ab, welche Art der Fiktionsbescheinigung Sie besitzen.

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG stellt eine Erlaubnisfiktion dar und wird bei erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgestellt. Sie sichert während der laufenden Prüfung Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ab. Reisen ins Ausland sind hier nicht erlaubt, da Sie bei Ausreise kein gesichertes Rückkehrrecht haben.

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG stellt eine Fortbestandsfiktion dar und wird bei Ersterteilung nach Einreise mit einem Visum für Langzeitaufenthalte, Verlängerung oder Änderung eines bestehenden Aufenthaltstitels ausgestellt. In diesem Fall gilt Ihr Aufenthaltstitel weiterhin als gültig. Reisen sind grundsätzlich möglich, insbesondere innerhalb des Schengen-Raums und in Ihr Heimatland, jedoch nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepass sowie Ihrem (abgelaufenen) Aufenthaltstitel. Für Reisen in andere Länder sollten Sie vorher prüfen, ob diese die Kombination aus Fiktionsbescheinigung und ablaufendem Aufenthaltstitel akzeptieren. Klären Sie dies im Zweifelsfall bei der Bundespolizei am Flughafen oder den zuständigen Konsulaten ab.

Team Humanitär

Darf ich in mein Herkunftsland reisen, wenn mir die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde?

Nein. Reisen in das Herkunftsland sind grundsätzlich nicht erlaubt, wenn Ihnen Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Der Schutzstatus beruht darauf, dass Ihnen in diesem Land Verfolgung droht. Eine Rückreise widerspricht diesem Schutzgedanken.

Die Ausländerbehörde stellt für Reisen in das Herkunftsland keine Reisedokumente aus.

Sollte dennoch eine Reise in das Herkunftsland erfolgen und dies den Behörden bekannt werden, kann ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingeleitet werden. Dies kann zum Verlust des Schutzstatus führen.

Ich habe ein Identitätsdokument abgegeben. Wie lange dauert die Prüfung?

Eine genaue Zeitangabe ist leider nicht möglich. Die Prüfung kann mehrere Wochen dauern und in einzelnen Fällen auch mehrere Monate. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, werden Sie unaufgefordert benachrichtigt.

Ich habe einen Bescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekommen. Wann bekomme ich meinen Aufenthaltstitel.

Bitte senden Sie uns den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) per E-Mail an abh-team33.211@rbk-online.de und füllen Sie den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus.

Die Bearbeitung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Für den Übergang erhalten Sie eine ausländerbehördliche Bescheinigung.

Nach Eingang der Unterlagen werden Sie zwecks Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu einem Termin eingeladen.

Wie kann ich die Streichung/Änderung meiner Wohnsitzauflage beantragen?

Die Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage wird nicht von der Ausländerbehörde geprüft, sondern von der Bezirksregierung Arnsberg. Die Ausländerbehörde ist hierfür nicht zuständig und kann keine Entscheidung über Ihren Antrag treffen.

Der Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage muss direkt bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt werden. Hierfür ist ein entsprechendes Antragsformular auszufüllen und mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link:
https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/antragsformular_aufhebung-wohnsitzzuweisung_az.pdf

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Antrag direkt an die Bezirksregierung Arnsberg (in der Regel per E-Mail oder Post).

Ich habe keinen eigenen Nationalpass. Bekomme ich einen Reisepass durch die Ausländerbehörde ausgestellt?

Grundsätzlich darf die Ausländerbehörde nicht in die Passhoheit eines anderen Staates eingreifen. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde in der Regel keinen Reisepass ausstellt.

Asylberechtigte Personen, als Flüchtling anerkannte Personen sowie staatenlose Personen erhalten in der Regel einen Reiseausweis für Flüchtlinge/Staatenlose.

Alle anderen Personen erhalten grundsätzlich keinen Pass von der Ausländerbehörde und sind verpflichtet, sich einen gültigen Nationalpass bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) ihres Herkunftsstaates zu beschaffen.

Nur wenn nachgewiesen wird, dass die Passbeschaffung unmöglich oder unzumutbar ist, kann im Einzelfall geprüft werden, ob ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann.

Für Urlaubsreisen wird kein Reisepass durch die Ausländerbehörde ausgestellt.

Team Erwerbstätigkeit

Ich bin neu eingereist und habe erstmals einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU) zum Zwecke der beruflichen Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit beantragt. Ich möchte gerne sofort arbeiten. Darf ich das?

Ob eine sofortige Arbeitsaufnahme erlaubt ist, hängt maßgeblich davon ab, mit welchem Visum oder auf welcher Grundlage die Einreise nach Deutschland erfolgt ist.

Sind Sie mit einem nationalen Visum der Kategorie D eingereist, das bereits zu dem entsprechenden Aufenthaltszweck (z. B. berufliche Ausbildung, Studium oder Erwerbstätigkeit) erteilt wurde, ist die Erlaubnis zur Ausübung der vorgesehenen Beschäftigung in der Regel bereits im Visum enthalten. In diesem Fall darf die Tätigkeit sofort nach der Einreise aufgenommen werden, auch wenn der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) noch nicht ausgestellt wurde. Das Visum gilt bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels als vorläufiger Nachweis der Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung.

Sind Sie hingegen mit einem Schengen-Visum (Touristenvisum), visumsfrei oder zu einem anderen Zweck eingereist, ist eine Arbeitsaufnahme nicht erlaubt. In diesen Fällen muss zunächst die Entscheidung der Ausländerbehörde über den beantragten Aufenthaltstitel abgewartet werden. Erst wenn der Aufenthaltstitel erteilt wurde und die Beschäftigung ausdrücklich erlaubt ist, darf eine Arbeit aufgenommen werden.

Es wird daher dringend empfohlen, vor Aufnahme einer Beschäftigung genau zu prüfen, welche Einreisegrundlage vorliegt und ob die Erwerbstätigkeit ausdrücklich gestattet ist. Bei Unsicherheiten sollte frühzeitig Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde gehalten werden.

Wie kann ich meine Arbeitserlaubnis ändern?

Wenn Sie Ihre Beschäftigung wechseln oder sich die Bedingungen Ihrer Arbeit ändern, muss Ihre Arbeitserlaubnis entsprechend angepasst werden. Hierfür sind bestimmte Unterlagen einzureichen, die je nach Art der Beschäftigung unterschiedlich sind.

Grundsätzlich ist die „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ durch den neuen Arbeitgeber vollständig auszufüllen und zusammen mit dem neuen Arbeitsvertrag bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen. Die Unterlagen sind schriftlich per E-Mail an abh-team33.212@rbk-online.de oder per Post an die zuständige Ausländerbehörde zu senden.

Die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis finden Sie unter folgendem Link:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/erklaerung-zum-beschaeftigungsverhaeltnis_ba047549.pdf

Nach Eingang der Unterlagen wird die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens zur neuen Beschäftigung beteiligt. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Sobald eine Rückmeldung vorliegt, werden Sie informiert.

Besondere Fallkonstellationen:

- Bei einer Beschäftigung als Au-pair ist anstelle der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis der entsprechende Au-pair-Fragebogen auszufüllen und einzureichen. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.arbeitsagentur.de/datei/aupair-fragebogen_ba036245.pdf

- Bei einer Tätigkeit als Fachkraft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 16d Aufenthaltsgesetz ist die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis einzureichen. Zusätzlich ist das Zusatzblatt A auszufüllen und beizufügen, das unter folgendem Link zu finden ist:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/zusatzblatt-a-zum-formular-erklaerung-zum-beschaeftigungsverhaeltnis_ba047889.pdf
- Bei einer Beschäftigung als Berufskraftfahrer nach § 19c Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 24a Beschäftigungsverordnung ist ebenfalls die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis erforderlich. Zusätzlich muss das Zusatzblatt C eingereicht werden, das unter folgendem Link abrufbar ist:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/zusatzblatt-c-zum-formular-erklaerung-zum-beschaeftigungsverhaeltnis_ba047011.pdf

Eine Änderung der Beschäftigung darf erst nach Zustimmung der Ausländerbehörde erfolgen. Bitte nehmen Sie die neue Tätigkeit nicht auf, bevor Ihnen eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

Ich wurde gekündigt/Ich habe gekündigt. Was muss ich beachten?

Gemäß § 82 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind Sie verpflichtet, jede Änderung Ihrer Beschäftigungssituation unverzüglich der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Bitte informieren Sie uns schriftlich, entweder per E-Mail oder per Post, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses über Ihre Kündigung bzw. die Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses.

Es ist wichtig, diese Mitteilung fristgerecht vorzunehmen, da sich Änderungen in Ihrem Beschäftigungsverhältnis auf Ihren Aufenthaltstitel und ggf. auf Ihre Arbeitserlaubnis auswirken können.

Darf ich arbeiten, wenn mein Aufenthaltstitel abgelaufen ist?

Nein. Grundsätzlich dürfen Sie nicht arbeiten, wenn Ihr Aufenthaltstitel abgelaufen ist, es sei denn, Sie haben rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gestellt und die sogenannte Fiktionswirkung greift.

In diesem Fall erhalten Sie ein vorläufiges Dokument (z. B. eine ausländerbehördliche Bescheinigung oder eine Fiktionsbescheinigung), das Ihren weiteren Aufenthalt und Ihre Arbeitserlaubnis vorübergehend bestätigt.

Bitte prüfen Sie auf diesem Dokument, ob die Beschäftigung weiterhin erlaubt ist, bevor Sie Ihre Arbeit aufnehmen oder fortführen.

Sollten Sie ein solchen Dokument benötigen, wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde.

Ab wann darf ich arbeiten, wenn ich den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) bereits beantragt habe?

Grundsätzlich dürfen Sie erst nach Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) beziehungsweise der entsprechenden Arbeitsgenehmigung Ihrer Tätigkeit nachgehen. In einigen Fällen kann jedoch eine vorläufige Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung erteilt werden, beispielsweise wenn dies im Rahmen eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich vorgesehen ist.

Bitte prüfen Sie hierzu die Angaben auf Ihrem vorläufigen Dokument, wie der ausländerbehördlichen Bescheinigung oder der Fiktionsbescheinigung, oder wenden Sie sich an das zuständige Team der Ausländerbehörde.

Es ist wichtig, nicht vor Erhalt der gültigen Erlaubnis zu arbeiten, da ansonsten rechtliche Konsequenzen drohen können. Sobald der eAT bestellt wurde, erhalten Sie ein vorläufiges Dokument, das die Bestellung und die Nebenbestimmungen zu Ihrem Aufenthaltstitel nachweist und vorläufige Hinweise zur Beschäftigung enthält.

Wie sehe ich, ob ich eine Arbeitgeberbindung habe oder ob ich jede Erwerbstätigkeit ausüben darf?

Auf der Rückseite Ihres Aufenthaltstitels oder im Visum Ihres Reisepasses ist vermerkt, ob eine Arbeitgeberbindung besteht.

Bei einem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) kann der Hinweis „siehe Zusatzblatt“ vermerkt sein. In diesem Fall finden Sie die Angaben zu Ihrer Arbeitgeberbindung auf dem Zusatzblatt.

Sollte auf Ihrem Aufenthaltstitel oder Zusatzblatt der Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ vermerkt sein, besteht keine Arbeitgeberbindung und Sie dürfen jede Erwerbstätigkeit ohne vorherige Genehmigung der Ausländerbehörde ausüben.

Wie kann ich meinen Aufenthaltstitel ändern (z.B. wenn ich meine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen habe?)

Wenn Sie Ihren Aufenthaltstitel ändern möchten, beispielsweise nach dem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, wenden Sie sich bitte schriftlich per E-Mail an das zuständige Team „Erwerbstätigkeit“ und reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen ein, die den beantragten Aufenthaltstitel begründen.

Nach Eingang Ihrer Anfrage erhalten Sie Informationen zum weiteren Vorgehen sowie zu den ggf. noch erforderlichen Unterlagen.

Au-Pair Beschäftigung

Wenn mein Visum, mit dem ich als Au-pair eingereist bin, ein Jahr gültig ist, muss ich zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen?

Nein. Wenn Sie mit einem nationalen Visum zum Zweck einer Au-pair-Beschäftigung eingereist sind und dieses Visum für die Dauer von einem Jahr bzw. für die Dauer Ihres Au-Pair Vertrages gültig ist, müssen Sie keine zusätzliche Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Arbeitserlaubnis ist in diesem Fall bereits im Visum enthalten. Da die gesetzlich zulässige Höchstdauer einer Au-pair-Beschäftigung auf ein Jahr begrenzt ist, wird in diesen Fällen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Wie kann ich als Au-pair die Gastfamilie wechseln?

Ein Wechsel der Gastfamilie ist grundsätzlich möglich, setzt jedoch bestimmte Voraussetzungen voraus. Zunächst muss das bestehende Au-pair-Verhältnis ordnungsgemäß gekündigt werden. Anschließend ist ein neuer Au-pair-Vertrag mit der zukünftigen Gastfamilie abzuschließen.

Zusätzlich muss der entsprechende Au-pair-Fragebogen vollständig ausgefüllt werden. Dieser dient als Erklärung zum neuen Beschäftigungsverhältnis und ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/aupair-fragebogen_ba036245.pdf

Alle Unterlagen, bestehend aus der Kündigung des bisherigen Au-pair-Verhältnisses, dem neuen Au-pair-Vertrag sowie dem vollständig ausgefüllten Fragebogen, sind vollständig entweder E-Mail an abh-team33.212@rbk-online.de oder per Post an die zuständige Ausländerbehörde zu senden. Erst nach Prüfung und Zustimmung durch die Ausländerbehörde darf die Tätigkeit bei der neuen Gastfamilie aufgenommen werden.

Familiennachzug

Wie kann ich meine Familie nach Deutschland nachholen?

Der Familiennachzug erfolgt grundsätzlich über die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland. Die dort lebenden Familienangehörigen müssen den Antrag auf ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs direkt bei der Auslandsvertretung stellen. Die Ausländerbehörde in Deutschland ist zu Beginn des Verfahrens in der Regel nicht beteiligt. Erst im weiteren Verlauf kann es zu einer Beteiligung der Ausländerbehörde kommen, beispielsweise zur Prüfung einzelner Voraussetzungen.

Welche Voraussetzungen müssen für den Familiennachzug erfüllt sein?

Die Voraussetzungen für den Familiennachzug sind individuell und hängen unter anderem vom Aufenthaltsstatus der in Deutschland lebenden Person sowie vom jeweiligen Verwandtschaftsverhältnis ab. Verbindliche Auskünfte zu den jeweils erforderlichen Voraussetzungen und vorzulegenden Unterlagen erteilt ausschließlich die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Ausland.

Weitere Informationen zum Familiennachzug, insbesondere zum Nachzug zu Drittstaatsangehörigen, entnehmen Sie bitte der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter folgendem Link:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Familie/NachzugZuDrittstaatlern/nachzug-zu-drittstaatlern-node.html>

Wie lange dauert das Verfahren zum Familiennachzug?

Die Dauer des Verfahrens kann nicht pauschal angegeben werden. Sie ist abhängig von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Auslastung der Auslandsvertretung, der Vollständigkeit der Unterlagen und der individuellen Fallkonstellation. Das Verfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Darf meine Familie nach der Einreise nach Deutschland arbeiten?

Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs berechtigen in der Regel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ob und in welchem Umfang eine Beschäftigung erlaubt ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Visum beziehungsweise dem später erteilten Aufenthaltstitel.

Was ist nach der Einreise meiner Familie nach Deutschland zu tun?

Nach der Einreise müssen sich die Familienangehörigen zunächst beim zuständigen Einwohnermeldeamt (EMA) anmelden. Anschließend kann der Kontakt zum entsprechenden Team der Ausländerbehörde aufgenommen werden. Dabei ist die Aufenthaltserlaubnis der stammberechtigten Person (z. B. Ehegatte oder Elternteil) als Grundlage zu verwenden, um das zuständige Team auszuwählen.

Die folgenden Unterlagen sind vollständig in Kopie einzureichen:

- Reisepass
- Visum
- Einreisestempel
- Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes

Diese Unterlagen dienen der weiteren Bearbeitung und der Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels. Erst nach Prüfung und Zustimmung der Ausländerbehörde kann der Aufenthaltstitel offiziell ausgestellt werden.

Schülersammelliste

Was ist eine Schülersammelliste?

Die Schülersammelliste ist ein Formular, das Klassenfahrten mit einer multinationalen Klasse erleichtert. Sie gilt für Klassenfahrten innerhalb der Europäischen Union sowie nach Island, Liechtenstein und Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum). Schülerinnen und Schüler mit Drittstaatsangehörigkeit und Wohnsitz in Deutschland, die im Zielland visumspflichtig wären, können mit der Liste ausnahmsweise ohne Visum einreisen. Die Schülersammelliste dient als Passersatz für Schüler, die keinen eigenen geeigneten Pass oder Passersatz besitzen.

Die Schülersammelliste wird für eine konkrete Klassen- oder Schulreise ausgestellt und gilt nur für die darin eingetragenen Schülerinnen und Schüler sowie für die angegebene Reise und den festgelegten Zeitraum. Eine private Nutzung oder Verwendung für Urlaubsreisen ist nicht möglich.

Die Ausstellung erfolgt in der Regel über die Schule in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Wann wird eine Schülersammelliste benötigt?

Eine Schülersammelliste wird benötigt, wenn Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Klassen- oder Schulreise ins Ausland reisen und kein eigener gültiger Pass oder Passersatz vorhanden ist oder die Schüler*innen im Zielland visumspflichtig wären. Sie dient dazu, die Ausreise und die spätere Wiedereinreise zu sichern und erleichtert die Organisation durch die Schule sowie die Abstimmung mit der Ausländerbehörde.

Dazu gehören insbesondere:

- Schüler*innen mit **Duldung**: Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, aber keine Aufenthaltserlaubnis haben.
- Schüler*innen mit **Gestattung**: Personen, die sich im Asylverfahren befinden und vorübergehend eine Aufenthaltsgestattung besitzen.
- Schüler*innen mit **Aufenthaltstitel, aber ohne gültigen Reisepass**: Auch wenn eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis vorliegt, ist eine Schülersammelliste erforderlich, wenn kein gültiger Reisepass vorhanden ist. Der Aufenthaltstitel ist mit dem Zusatz „Ausweisersatz“ versehen.

Nicht betroffen sind:

- Schüler*innen mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, die einen gültigen Reisepass besitzen. Diese benötigen in der Regel keine Schülersammelliste.

Die Schülersammelliste wird für eine konkrete Klassen- oder Schulreise ausgestellt, gilt nur für die darin eingetragenen Schüler*innen, den angegebenen Zeitraum und die Reise selbst. Eine private Nutzung oder Verwendung für Urlaubsreisen ist nicht erlaubt.

Wie beantrage ich die Schülersammelliste?

Die Schülersammelliste wird durch die Schule über die Ausländerbehörde beantragt und muss frühzeitig eingeholt werden, da der gesamte Prozess mehrere Wochen dauern kann.

So gehen Sie vor:

Schicken Sie uns eine E-Mail an abh@rbk-online.de mit einer Bescheinigung der Schule über die geplante Klassenfahrt. Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- Zeitraum der geplanten Maßnahme oder Veranstaltung
- Zielort bzw. Zielland
- Vollständige Daten aller teilnehmenden Schüler*innen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)
- Angaben der teilnehmenden Lehrerkräfte

Vorbereitung der Liste:

Es ist eine Gebühr für jede Person, für die eine Eintragung in die Schülersammelliste vorgenommen wird, zu entrichten. Für volljährige Schülerinnen und Schüler beträgt die Gebühr 12 Euro, für minderjährige Schülerinnen und Schüler beträgt die Gebühr 6 Euro.

Abholung und Unterlagen:

Das Dokument muss persönlich vor Ort abgeholt werden. Ein entsprechender Termin wird dafür vereinbart. Bitte bringen Sie ein aktuelles biometrisches Lichtbild des betreffenden Schülers mit.

Bestätigung und Beglaubigung:

Die Schule siegelt und bestätigt die Angaben. Anschließend erfolgt die Beglaubigung durch die Ausländerbehörde.

Reisen

Kann ich mit meinem elektronischen Aufenthaltstitel ins Ausland reisen?

Ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) allein ersetzt keinen Reisepass und berechtigt nicht automatisch zur Ausreise aus Deutschland. Reisen ins Ausland sind nur möglich, wenn zusätzlich ein gültiger nationaler Reisepass vorhanden ist. In diesem Fall kann der Aufenthaltstitel zusammen mit dem Reisepass als Nachweis des legalen Aufenthalts in Deutschland dienen.

Wichtig: Ein elektronischer Aufenthaltstitel mit dem Zusatz „Ausweisersatz“ berechtigt nicht zur Ausreise bzw. Wiedereinreise aus Deutschland. Vor einer geplanten Auslandsreise sollte daher immer geprüft werden, ob für das Zielland ein Visum oder weitere Dokumente erforderlich sind. Ohne gültigen Reisepass oder mit einem eAT mit Ausweisersatz ist eine Einreise in andere Länder in der Regel nicht möglich.

Kann ich reisen, wenn mein Aufenthaltstitel bald abläuft?

Grundsätzlich ist eine Auslandsreise auch dann möglich, wenn der Aufenthaltstitel bald abläuft. Allerdings sollte der Aufenthaltstitel nach Möglichkeit nicht ablaufen, bevor die Rückkehr nach Deutschland geplant ist. Wenn bereits ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels gestellt wurde, kann die Ausländerbehörde auf Wunsch eine Fiktionsbescheinigung ausstellen, die den legalen Aufenthalt während der Bearbeitung des Antrags bestätigt.

Tipp: Um Komplikationen bei der Wiedereinreise zu vermeiden, ist es empfehlenswert, nicht vor Ablauf des Aufenthaltstitels ins Ausland zu reisen oder sicherzustellen, dass eine gültige Fiktionsbescheinigung vorliegt.

Was passiert, wenn ich mich im Ausland befinde und mein Aufenthaltstitel abgelaufen ist?

Befindet man sich im Ausland, während der Aufenthaltstitel abläuft, berechtigt dieser in der Regel nicht mehr zur Wiedereinreise nach Deutschland. In diesem Fall muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat im Ausland) ein Visum zur Wiedereinreise beantragt werden.

Ausnahme: Wenn bereits eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, die den rechtmäßigen Aufenthalt während der Bearbeitung eines Verlängerungsantrags bestätigt, kann diese unter Umständen die Wiedereinreise ermöglichen.

Es ist daher wichtig, vor Ablauf des Aufenthaltstitels nach Deutschland zurückzukehren oder rechtzeitig eine Verlängerung bzw. eine Fiktionsbescheinigung zu beantragen, wenn eine Auslandsreise geplant ist.

Ich bin aus Deutschland ausgereist und befinde mich länger als sechs Monate im Ausland. Ist mein Aufenthaltstitel erloschen?

Ja, gemäß § 51 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlischt der Aufenthaltstitel grundsätzlich, wenn sich eine Person länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhält. Eine Wiedereinreise ist dann nur möglich, wenn zuvor eine entsprechende Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 AufenthG beantragt und ausgestellt wurde. Diese Bescheinigung erlaubt es, trotz längeren Auslandsaufenthalts nach Deutschland zurückzukehren. Ohne eine solche Bescheinigung erlischt der Aufenthaltstitel und die Einreise nach Deutschland ist nicht mehr möglich.

Niederlassungserlaubnis

Welche Voraussetzungen muss ich für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen?

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Es gibt dabei unterschiedliche Arten der Niederlassungserlaubnis, die jeweils eigene Anforderungen haben.

Eine detaillierte Übersicht über die Voraussetzungen und die verschiedenen Arten der Niederlassungserlaubnis finden Sie auf der Website „Make it in Germany“ unter: <https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland/aufenthalt/niederlassungserlaubnis>

Alternativ bietet auch die offizielle Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Informationen zu den Bedingungen der Niederlassungserlaubnis: <https://www.bamf.de/DE/Themen/EinreiseAufenthalt/Niederlassungserlaubnis/niederlassungserlaubnis-node.html>

Wie kann ich eine Niederlassungserlaubnis beantragen?

Sie können das Antragsformular erhalten, indem Sie uns schriftlich kontaktieren oder telefonisch mit uns in Verbindung treten. Bitte beachten Sie, dass bei der Beantragung der Niederlassungserlaubnis eine Gebühr in Höhe der Hälfte der regulären Erteilungsgebühren anfällt.

Zur Abgabe des Antrags werden Sie von uns vorgeladen. Innerhalb unserer Hotline-Zeiten können Sie sich gerne weitere Informationen einholen.

Ich habe eine Niederlassungserlaubnis beantragt, aber noch keine Rückmeldung erhalten. Wie lange dauert die Bearbeitungszeit?

Die Bearbeitungszeit für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis dauert in der Regel länger als bei einer Verlängerung des Aufenthaltstitels, da umfangreichere Voraussetzungen geprüft werden müssen und weitere Behörden zu beteiligen sind.

Sollten Unterlagen fehlen oder nachgereicht werden müssen, werden Sie von uns kontaktiert. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie den Antrag vollständig einreichen, um eine schnellere Bearbeitung zu ermöglichen.

Verlust/Übertragung von Aufenthaltstiteln

Ich habe meinen Aufenthaltstitel verloren? Was muss ich tun?

Wenn Ihr Aufenthaltstitel gestohlen wurde, erstatten Sie bitte umgehend Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle. Dies ist erforderlich, um den Diebstahl offiziell zu dokumentieren und den weiteren Ablauf für die Ausstellung eines Ersatzdokuments einzuleiten.

Wenn Ihr Aufenthaltstitel verloren gegangen ist, informieren Sie uns bitte schriftlich per E-Mail über den Verlust. Bitte geben Sie dabei möglichst alle relevanten Informationen an, damit der Vorgang schnell bearbeitet werden kann.

Nach Eingang Ihrer Mitteilung erhalten Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache, um einen neuen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Ich habe einen neuen Reisepass und muss diesen auf meinen Aufenthaltstitel übertragen lassen. Was muss ich tun?

Um Ihren Aufenthaltstitel auf Ihren neuen Reisepass zu übertragen, buchen Sie bitte online einen Termin über folgendes Portal:

<https://rbk3.rbkdv.de/TermineABH/>

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Terminbuchung das richtige Team auswählen. Achten Sie dabei auf die Rechtsgrundlage, die auf Ihrem Aufenthaltstitel vermerkt ist und buchen Sie sich den Termin bei dem zugehörigen Team (z. B. Team „Humanitär“ oder Team „Erwerbstätigkeit“). Nur so kann sichergestellt werden, dass Ihr Termin korrekt zugeordnet wird. Eine falsche Auswahl kann andernfalls dazu führen, dass eine Ablehnung Ihrer Terminanfrage erforderlich wird.

Alle für die Terminwahrnehmung erforderlichen Unterlagen werden Ihnen in der Terminbestätigung mitgeteilt.

Sollten Sie zum ersten Mal einen nationalen Reisepass besitzen, muss dieser persönlich zur Überprüfung eingereicht werden. In diesem Fall vereinbaren Sie bitte einen Termin telefonisch während unserer Hotline-Zeiten oder per E-Mail an die zuständige Teamadresse.

Fotoanforderungen ab Mai 2025

Ab dem 01. Mai 2025 sind papierbasierte Passbilder für die Beantragung hoheitlicher Dokumente (elektronischer Aufenthaltstitel, Reiseausweis für Ausländer / Staatenlose / Flüchtlinge) nicht mehr zugelassen und werden nicht mehr entgegengenommen. Die für die vorgenannten Dokumente benötigten biometrischen Lichtbilder können ab dem 01. Mai 2025 ausschließlich nur noch in elektronischer Form entgegengenommen werden. Die Erstellung eines digitalen biometrischen Lichtbildes ist bei Fotografinnen / Fotografen / Fotostudios / anderen Anbietern möglich, sofern die entsprechende Infrastruktur angeboten wird. Das angefertigte Lichtbild wird durch die externen Anbieter in eine gesicherte Cloud hochgeladen und im Anschluss über einen Data-Matrix-Code (ähnlich einem QR-Code), den Sie von Ihrem Fotografen / Fotostudio / anderen Anbieter erhalten und im Rahmen des Termins der Ausländerbehörde vorlegen, durch diese aus der Cloud heruntergeladen. Mit diesem Vorgehen kann das Lichtbild digital und medienbruchfrei - also ohne Qualitätsverlust durch Ausdrucken auf Fotopapier und Einscannen in der Behörde - verarbeitet werden. Die Höhe der für den Service entstehenden Kosten sind nicht bekannt und werden nicht durch hiesige Behörde getragen.

Alternativ wurde bei der hiesigen Ausländerbehörde zum 01. Mai 2025 die Möglichkeit geschaffen, digitale Lichtbilder im Rahmen des Termins direkt vor Ort in der Behörde anfertigen zu lassen, sodass diese direkt medienbruchfrei in den Antragsprozess übernommen werden können. Hierfür fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6,00 Euro je Dokument an.